S 38 KA 5222/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 KA 5222/95
Datum	26.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 505/99
Datum	07.06.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26. November 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Auf die Anschlussberufung der KlÃ¤ger wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26. November 1998 abgeÃ¤ndert. Die im Urteil ausgesprochene Verpflichtung des Beklagten, einen Gegenstandswert von 30.000,- DM festzusetzen, wird aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, die den KlÃ¤gern entstandenen Kosten des Verwaltungsverfahrens in HÃ¶he von 2.985,86 DM festzusetzen und zu erstatten.
III. Der Beklagte hat den KlÃ¤gern die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Festsetzung eines Gegenstandswertes in einem Widerspruchsverfahren, dem kein gerichtliches Verfahren gefolgt ist.

Mit Bescheid vom 10. Februar 1995 (beschlossen am 25. Januar 1995) hob der Beklagte den Beschluss des Zulassungsausschusses fÃ¼r ZahnÃ¤rzte SÃ¼dbayern vom 13. Oktober 1993 auf, mit dem den KlÃ¤gern die Genehmigung zur

AusÃ¼bung der vertragszahnÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in Gemeinschaftspraxis verweigert worden war, und erteilte die beantragte Genehmigung zur gemeinsamen AusÃ¼bung der vertragszahnÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit. Er entschied zugleich, dass den KlÃ¤gern die Kosten und Aufwendungen des Widerspruchsverfahrens zu erstatten seien und die Heranziehung eines Rechtsanwaltes als notwendig anerkannt werde.

Auf Antrag des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten setzte der Beklagte durch seinen Vorsitzenden alleine mit Beschluss vom 4. Juli 1995 den Gegenstandswert auf 6.000,- DM fest. FÃ¼r die Kostenfestsetzung sei nach Â§ 63 Abs.3 SGB X die BehÃ¶rde zustÃ¤ndig, die die Kostenentscheidung getroffen habe, also der Beklagte. Weder im SGB X noch im SGB sei geregelt, ob der Vorsitzende des Berufungsausschusses allein oder nur zusammen mit den Mitgliedern des Ausschusses entscheiden kÃ¶nne. Nachdem im Ã¼bergeordneten sozialgerichtlichen Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs.1 SGG der Urkundsbeamte des Gerichts und bei Anrufung des Gerichts nach Â§ 197 Abs.2 SGG das Gericht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und dann ohne ehrenamtliche Richter â also der Vorsitzende allein â durch Beschluss entscheiden kÃ¶nne, sei auch fÃ¼r die Kostenfestsetzung im Widerspruchsverfahren der Vorsitzende des Berufungsausschusses als entscheidungsbefugt anzusehen.

Die Kostenfestsetzung richte sich, wenn Aufwendungen fÃ¼r einen Rechtsanwalt zu erstatten seien, nach dem Gegenstandswert. Weder in der BRAGO noch im SGB X sei die Bemessung des Gegenstandswertes fÃ¼r das Verfahren vor dem Berufungsausschuss ausdrÃ¼cklich geregelt. Diese GesetzeslÃ¼cke kÃ¶nne nur dadurch geschlossen werden, dass die BRAGO selbst als Rechtsgrundlage sowohl fÃ¼r das Festsetzungsverfahren wie fÃ¼r die Berechnung des Gegenstandswertes heranzuziehen sei. Dieser sei nach Â§ 8 Abs.2 Satz 2 BRAGO nach billigem Ermessen zu bestimmen, weil er sich weder nach den fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren geltenden Wertvorschriften bestimme, noch aus den Vorschriften der Kostenordnung. Den Gegenstand der anwaltlichen TÃ¤tigkeit habe der Streit um die Genehmigung einer erweiterten Gemeinschaftspraxis gebildet, nachdem diese Genehmigung mit Beschluss des Zulassungausschusses fÃ¼r ZahnÃ¤rzte â SÃ¼dbayern â vom 13. August 1993. In Ermangelung konkreter Berechnungsgrundlagen lasse sich ein vermÃ¶gensrechtlicher Gegenstandswert der gemeinsamen AusÃ¼bung vertragszahnÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit nur schwer schÃ¤tzen. Sicherlich habe die gemeinschaftliche AusÃ¼bung der vertragszahnÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit bestimmte Vorteile, die sich auch vermÃ¶gensrechtlich niederschlagen, jedoch gebe es keine hinreichenden tatsÃ¤chlichen Anhaltspunkte fÃ¼r einen konkreten VermÃ¶genswert. In Ermangelung genÃ¼gender tatsÃ¤chlicher Anhaltspunkte fÃ¼r eine SchÃ¤tzung des Gegenstandswertes sei deshalb gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs.2 Satz 2 BRAGO ein Gegenstandswert von 6.000,- DM anzunehmen. Da die WidersprÃ¼che im November 1993, also vor dem 1. Juli 1994 eingelegt worden seien, kÃ¶nne der ab dem 1. Juli 1994 geltende Regelgegenstandsdwert von 8.000,- DM nicht herangezogen werden.

Die aus einem Gegenstandswert von 6.000,- DM anfallenden RechtsanwaltsgebÃ¼hren errechneten sich daher wie folgt:

10/10 GeschÃ¤ftgebÃ¼hr nach Â§ 118 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Â§ 11 BRAGO 331,- DM ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Â§ 6 BRAGO um 6/10 131,-DM 198,60 DM 529,60 DM.

Dieselben AnsÃ¤tze ergÃ¤ben sich fÃ¼r die BesprechungsgebÃ¼hren nach Â§ 118 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Â§ 11 BRAGO.

Eine abschlieÃende Kostenfestsetzung durch den Beklagten sei nicht mÃ¶glich, weil sie vom BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger nicht beantragt worden sei und auch die Auslagen nicht bekannt seien.

Mit der dagegen erhobenen Klage wandte sich der KlÃ¤ger gegen die Festsetzung eines Gegenstandswertes von 6.000,- DM und beantragte, die Festsetzung eines Gegenstandswertes von 675.000,- DM.

Nachdem der Beklagte einen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 9. April 1997 geschlossenen Vergleich widerrufen hatte, erklÃ¤rten sich die Beteiligten mit einer Entscheidung des Gerichtes ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden. Der Vergleichsvorschlag des Gerichts lautete: 1. Unter Aufhebung des Bescheides des Berufungsausschusses fÃ¼r ZahnÃ¤rzte vom 4. Juli 1995 wird der Gegenstandswert auf 35.000,- DM festgesetzt.
2. Die Beteiligten sind sich ferner darÃ¼ber einig, dass wie folgt abzurechnen ist: â 16/10 GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Â§ 118 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Â§ 11 BRAGO â 10/10 BesprechungsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Â§ 11 BRAGO â Auslagenpauschale gemÃ¤Ã Â§ 26 BRAGO â Mehrwertsteuer nach Â§ 25 BRAGO
3. Die Beteiligten sind sich darÃ¼ber einig, dass damit der Rechtsstreit in vollem Umfang erledigt ist.
4. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Dieser Vergleich ist fÃ¼r sÃ¤mtliche Beteiligte bis zum 25. April 1997 widerruflich.

Mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 26. November 1998 hob das Sozialgericht den Beschluss des Beklagten vom 4. Juli 1995, betreffend die Festsetzung des Gegenstandswertes, auf. Es verpflichtete den Beklagten, den Gegenstandswert auf 30.000,- DM festzusetzen. Im Ãbrigen wies es die Klage ab. Der Beklagte wurde zur Erstattung der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger verpflichtet. Das Sozialgericht vertrat die Auffassung, der Beklagte sei fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Antrag auf Gegenstandswertfestsetzung gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs.1 SGB zustÃ¤ndig. Es teilte auch die Auffassung des Vorsitzenden des Berufungsausschusses, dass analog dem sozialgerichtlichen Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs.3 SGG der Vorsitzende des Berufungsausschusses allein Ã¼ber den Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes entscheiden kÃ¶nne. Das Gericht vertrat wie der Beklagte die Auffassung, dass die Regelung in Â§ 116 Abs.2 BRAGO i.V.m. Â§ 51 Abs.2 Satz 1 SGG nur fÃ¼r Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gelte und diese Regelung auf das Vorverfahren keine Anwendung finde. Die GesetzeslÃ¼cke kÃ¶nne jedoch durch Â§ 8 BRAGO geschlossen werden. Nach Auffassung des Gerichtes bestimme sich im vorliegenden Fall der Gegenstandswert nach Â§ 8 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 BRAGO. Danach sei in Ermangelung genÃ¼gend tatsÃ¤chliche Anhaltspunkte fÃ¼r eine SchÃ¤tzung der Gegenstandswert auf

6.000,- DM nach Lage des Falles niedriger oder hÃ¶herer, nicht jedoch Ã¼ber eine Million DM anzunehmen.

In Zulassungsstreitgkeiten entspreche es gefestigter Rechtsprechung der Sozialgerichte, dass der Gegenstandswert regelmÃ¤Ãig in HÃ¶he der Nettoeinnahmen fÃ¼r den Zeitraum von 5 bis 10 Jahren zu berechnen sei. Diese Rechtsprechung lege auch der ProzeÃbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger seinen Antrag zugrunde, mit dem er den Gegenstandswert mit 675.000,- DM festgesetzt haben mÃ¶chte. FÃ¼r einen Gegenstandswert in dieser HÃ¶he fehlten jedoch jegliche Anhaltspunkte. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger Ã¼bersehe nÃ¤mlich, dass zwischen den Beteiligten nicht die erstmalige Zulassung eines Arztes oder der Entzug der Zulassung stehe. Streitig sei allein die AusÃ¼bung der vertragszahnÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in Gemeinschaftspraxis, der drei ZahnÃ¤rzte angehÃ¶ren. Dieser Sachverhalt stelle sich gÃ¤nzlich anders dar, als der der vom KlÃ¤ger vorgelegten Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein vom 08.07. 1996, Az.: L 6 Sb 36/95 zugrunde liege. Die Netto-Einnahmen der Ãrzte, hoch gerechnet auf einen 5-Jahres-Zeitraum, spiegelten daher nicht das wirtschaftliche Interesse an der Zulassung im Gemeinschaftspraxis wider. Dies habe der Beklagte in seinem Bescheid auch zutreffend dargelegt.

Die sich aus der Gemeinschaftspraxis ergebenden Vorteile lieÃen sich jedoch nicht hinreichend quantifizieren. Der Beklagte sei deshalb zutreffend von der Regelung des Â§ 8 Abs.2 Satz 2 Zweiter Halbsatz BRAGO in der zum Zeitpunkt der WidersprÃ¼che geltenden Fassung ausgegangen. Auszugehen sei daher vom Regelstreitwert in HÃ¶he von 6.000,- DM, der jedoch niedriger oder hÃ¶her festgesetzt werden kÃ¶nne. Nach Auffassung des Gerichtes reiche im vorliegenden Fall der einfache Regelstreitwert in HÃ¶he von 6.000,- DM im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung nicht aus. In Anlehnung an den Beschluss des LSG Baden-WÃ¼rttemberg (Beschlusss vom 29. MÃ¤rz 1993, Az.: L 5 Ka 524/92) sei der Gegenstandswert in vertragsÃ¤rztlichen Statussachen auf das 5-fache des Regelwertes, also auf 30.000,- DM festzusetzen. Insofern sei der angefochtene Bescheid des Berufungsausschusses aufzuheben. Das Gericht sei jedoch nicht befugt, seinerseits den Gegenstandswert mit einem festen DM-Betrag festzusetzen. Dies sei Aufgabe des Berufungsausschusses. Deshalb sei die Verpflichtung an den Berufungsausschuss auszusprechen, den Gegenstandswert auf 30.000,- DM festzusetzen, im Ãbrigen sei die Klage abzuweisen.

Die gegen das dem Beklagten am 22. Januar 1999 zugestellte Urteil eingelegte Berufung des Beklagten ging am 11. Februar 1999 beim Bayerischen Landessozialgericht ein. Zur BegrÃ¼ndung seiner Berufung trÃ¤gt der Beklagte vor, das Urteil des SG MÃ¼nchen bestÃ¤tige seine Rechtsauffassung, dass bei der Festsetzung des Regelgegenstandswertes fÃ¼r das Widerspruchsverfahren von der Regelung des Â§ 8 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 BRAGO auszugehen sei. Der Auffassung des Gerichts, dass im vorliegenden Fall im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Gegenstandswert auf das fÃ¼nffache des Regelwertes zu erhÃ¶hen sei, kÃ¶nne jedoch nicht gefolgt werden.

Die Fallgestaltung im Streitverfahren der KlÃ¤ger kÃ¶nne mit Statussachen

(Nichterteilung oder Entzug der Zulassung, Nichterteilung oder Befristung einer ErmÃ¤chtigung) nicht verglichen werden. Es sei Ã¼berhaupt fraglich, ob Entscheidungen nach Â§ 33 Abs.2 ZahnÃ¤rztezulassungsverordnung den Status als Vertragszahnarzt beeinflussten. Das Sozialgericht hÃ¤tte sich deshalb auch nicht an den bei der Gegenstandswertbemessung in kassen-(zahn) Ã¤rztlichen Statussachen gebrÃ¤uchlichen fÃ¼nffachen Regelwert anlehnen dÃ¼rfen. MaÃgebend sei der wirtschaftliche Wert der AusÃ¼bung vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit in einer Gemeinschaftspraxis im Gegensatz zur Einzelpraxis. Dieser kÃ¶nne nicht im Wert einer durchschnittlichen ChefarztermÃ¤chtigung gleichgesetzt werden. Der angefochtene Beschluss des Beklagten, mit dem der Gegenstandswert auf 6.000,- DM festgesetzt worden sei, sei daher rechtmÃ¤Ãig. Ob bei der Kostenentscheidung von einer Quotelung hÃ¤tte abgesehen werden dÃ¼rfen, kÃ¶nne dahinstehen, da Ziff.2 des Urteilstenors aufzuheben sei (Klagebegehren sei auf 675.000,- DM gegangen, erreicht worden seien 24.000,- DM).

Der Beklagte beantragt:

1. das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26. November 1998 wird in Ziff.1 insoweit aufgehoben, als der Beklagte unter Aufhebung seines Beschlusses vom 4. Juli 1995 verpflichtet wird, den Gegenstandswert auf 30.000,- DM festzusetzen. Die Klage ist in vollem Umfang abzuweisen.
2. Der Kostenausspruch in Ziff.2 des Urteils ist aufzuheben.
3. Der KlÃ¤ger hat dem Beklagten die auÃergerichtlichen Kosten gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGG zu erstatten.

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Entgegen der Meinung des Beklagten habe die Zulassung zur Gemeinschaftspraxis einen wirtschaftlichen Wert. Dieser komme z.B. in den statistisch hÃ¶heren Durchschnittseinkommen der Partner einer Gemeinschaftspraxis gegenÃ¼ber EinzelzahnÃ¤rzten zum Ausdruck, die bei gleich ausgelasteten Praxen durch die Kostenvorteile der gemeinsamen BerufsausÃ¼bung entstÃ¤nden. Durch den Eintritt des KlÃ¤gers zu 3) in die bestehende Gemeinschaftspraxis der KlÃ¤ger zu 1) und 2) entfielen die Mindestkosten fÃ¼r die Unterhaltung einer eigenen Praxis durch den KlÃ¤ger zu 3), die bereits bei BerÃ¼cksichtigung einer gÃ¼nstigen Miete und BeschÃ¤ftigung einer Teilzeitzahnarzthelferin monatlich den Regelgegenstandswert von 6.000,- DM Ã¼berstiegen. Diese erzielbaren Kostenvorteile kÃ¤men dem Einkommen der Praxispartner zugute, was deren wirtschaftliches Interesse ausmache. Die Kostenvorteile einer Praxisgemeinschaft seien geringer, weil wenigstens aus datenschutzrechtlichen GrÃ¼nden noch ein MindestmaÃ an eigener Praxisstruktur erhalten bleiben mÃ¼sse. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob es sich bei der Zulassung zur Gemeinschaftspraxis um eine Statusfrage handele oder nicht, sei die Annahme des Regelgegenstandswertes in HÃ¶he von 6.000,- DM ersichtlich zu niedrig. Nach der Entscheidung des BSG vom 6. Januar 1984, Az.: 6 RKa 7/ 81, sei der Gegenstandswert im Genehmigungsverfahren fÃ¼r eine fachÃ¼bergreifende Gemeinschaftspraxis unter BerÃ¼cksichtigung der

EinkommensverhÃ¤ltnisse zu schÃ¤tzen. In der Entscheidung sei ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung von 120.000,- DM ausgegangen worden. Auch dÃ¼rfe es sich bei dem Genehmigungserfordernis nach Â§ 33 Abs.2 Satz 2 ZahnÃ¤rztezulassungsverordnung um eine Statusfrage handeln, weil eine Gemeinschaftspraxis erst durch die Zulassung den besonderen Regelungen des Vertragszahnarztrechtes als Subjekt unterworfen werde. Dabei sei zu denken an die unterschiedlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Degressionsberechnung, auf etwaige Budget- und Honorarverteilungsberechnungen, sowie auf die Erteilung einer gemeinsamen Abrechnungsnummer und der damit verbundenen gemeinsamen Regresshaftung.

WÃ¼rde der Status einer Gemeinschaftspraxis gleich dem Status der bereits zugelassenen Partner zu betrachten sein, bedÃ¼rfte es keines besonderen Genehmigungserfordernisses. Eine fÃ¶rmliche Mitteilung des Zusammenschlusses wÃ¤re ausreichend. Das Genehmigungserfordernis habe konstitutiven Charakter, weil dabei die BeeintrÃ¤chtigung der Versorgung der Versicherten und die landesrechtlichen Vorschriften Ã¼ber die Ã¤rztliche BerufsausÃ¼bung zu berÃ¼cksichtigen seien, was zu einer Versagung der Genehmigung fÃ¼hren kÃ¶nne.

Mit Schreiben vom 26. Mai 1999 wies der Senat den Beklagten darauf hin, das Sozialgericht sei wie der Beklagte davon ausgegangen, dass fÃ¼r die Kostenfestsetzung im Widerspruchsverfahren der Vorsitzende des Berufungsausschusses allein als entscheidungsbefugt anzusehen sei. Hierzu sei auf Â§ 197 Abs.2 SGG verwiesen worden. Aus dieser Vorschrift lasse sich jedoch ebensowenig wie aus der im Bescheid vom 4. Juli 1995 angegebenen Fundstelle eine Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden des Berufungsausschusses ableiten. Die alleinige Entscheidungsbefugnis des Kammervorsitzenden im gerichtlichen Kostenfestssetzungsverfahren ergebe sich aus Â§ 12 Abs.1 Satz 2 SGG, dessen Anwendung fÃ¼r das Verfahren vor dem Berufungsausschuss zumindestens erheblichen Zweifel begegne. Die Beteiligten wurden mit der Ladung auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11. Juni 1986 (SozR 1300 Â§ 63 Nr.8) hingewiesen.

Die KlÃ¤ger haben mit Schriftsatz vom 29. Mai 2000 Anschlussberufung eingelegt und stellen weiter den Antrag: das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26. November 1998 wird in Ziff.I, Satz 2 insoweit abgeÃ¤ndert, als der Beklagte verpflichtet wird, die den KlÃ¤gern entstandenen Kosten des Widerspruchsverfahrens in HÃ¶he von 2.985,86 DM festzusetzen und zu erstatten.

Die Beigeladenen zu 2) und 6) beantragen, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26. November 1998 wird in Ziff. I insoweit aufgehoben, als der Beklagte unter Aufhebung seines Beschlusses vom 4. Juli 1995 verpflichtet wird, den Gegenstandswert auf 30.000.- DM festzusetzen. Die Klage ist in vollem Umfang abzuweisen. Die Anschlussberufug ist zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat liegen zur Entscheidung die Verwaltungsunterlagen des Beklagten sowie die Klageakte, Az.: S 38 Ka 5222/95, und die Berufungsakte, Az.: L 12 Ka 505/99,

vor. Auf deren Inhalt, insbesondere den der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze der Beteiligten und die zur Niederschrift erfolgten Feststellungen, wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhaltes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§ 151 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) des Beklagten ist zulÃ¤ssig. Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG auch statthaft und nicht gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs.1 Nr.1 SGG beschrÃ¤nkt. Dabei berechnet sich der Beschwerdewert allerdings nicht aus der Differenz des vom Beklagten festgesetzten Gegenstandswertes in HÃ¶he von 6.000,- DM und des vom Sozialgericht zugrunde gelegten Gegenstandswertes von 30.000,- DM. MaÃgeblich ist vielmehr die Beschwer des Beklagten und BerufungsklÃ¤gers, die sich aus der Berechnung der GebÃ¼hren aus diesem Gegenstandswert ergibt. WÃ¤hrend sich bei Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 30.000,- DM eine Kostenfestsetzung in HÃ¶he von 2.985,86 DM errechnet, betragen die Kosten bei einem Gegenstandswert von 6.000,- DM nur 1.600,- DM. Die Berufung des Beklagten ist deshalb zulÃ¤ssig. Auch die Anschlussberufung, die der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger im Schriftsatz vom 29. Mai 2000 eingelegt hat, ist zulÃ¤ssig (Â§ 202 SGG i.V.m. Â§Â§ 521, 522 ZPO, s. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 143 Rdrn.5).

Die Berufung des Beklagten ist jedoch unbegrÃ¼ndet, wÃ¤hrend die Anschlussberufung der KlÃ¤ger begrÃ¼ndet ist. Der Bescheid des Beklagten vom 4. Juli 1995 ist rechtswidrig und wurde deshalb vom Sozialgericht im angefochtenen Urteil vom 26. November 1998 zu Recht aufgehoben. Auf die Anschlussberufung der KlÃ¤ger hin ist der Beklagte zu verurteilen, die den KlÃ¤gern entstandenen Kosten des Widerspruchsverfahrens auf 2.985,86 DM festzusetzen und zu erstatten. Das Sozialgericht hÃ¤tte den Beklagten nÃ¤mlich nicht zu einer Gegenstandswertfestsetzung verurteilen dÃ¼rfen, isoweit war das Urteil abzuÃ¤ndern.

Wie der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 17. August 1999 zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ergibt sich seine ZustÃ¤ndigkeit zur Kostenfestsetzung aus Â§ 63 Abs.3 SGB X (s. auch Urteil des BSG vom 9. September 1998, Az.: B 6 Ka 80/97 R, SozR 3-1300 Â§ 63 Nr.12). Die HÃ¶he der festzusetzenden Kosten fÃ¼r das Verwaltungsverfahren hÃ¤ngt zunÃ¤chst von der inzident festzusetzenden HÃ¶he des Gegenstandswertes fÃ¼r das Streitverfahren ab, jedenfalls wenn der Rechtsanwalt vorprozessual in Verfahren vor BehÃ¶rden tÃ¤tig wird, gegen deren Entscheidungen der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben ist, und es sich dabei um Verfahren nach Â§ 116 Abs.2 BRAGO handelt (Hartmann, Kostengesetze, 27. Aufl., Â§ 118, Rdnr.67.

Unter Hinweis auf die Entscheidung des BSG vom 11. Juni 1986, Az.: 6 RKa 13/85 (SozR 1300 Â§ 63 Nr.8), vertritt der Beklagte die Auffassung, dass er Ã¼ber den Gegenstandswert als Vorfrage fÃ¼r die Kostenfestsetzung entschieden habe. Die Festsetzung des Gegenstandswertes durch den Beklagten ist jedoch kein eigenstÃ¤ndiges RechtsverhÃ¤ltnis und im Gesetz auch nicht vorgesehen.

Insbesondere fehlt eine entsprechende Regelung fÃ¼r das Verfahren vor dem Berufungsausschuss gemÃ¤Ã Â§ 97 SGB V. Der Gegenstandswert ist eine GrÃ¶Ãe fÃ¼r die Bestimmung der GebÃ¼hr des Rechtsanwaltes (Â§ 7 Abs.1 der BundesgebÃ¼hrenordnung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte â BRAGO -). Wenn ein fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hr maÃgebender Wert gerichtlich festgesetzt wird, ist diese Festsetzung auch fÃ¼r die GebÃ¼hren des Rechtsanwaltes maÃgebend (Â§ 9 BRAGO). Eine besondere Festsetzung des Gegenstandswertes ist in Â§ 10 BRAGO geregelt. Sie erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Gerichts, wenn sich die GebÃ¼hren fÃ¼r die anwaltliche TÃ¤tigkeit in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren maÃgebenden Wert berechnen oder wenn es an einem solchen Wert fehlt. FÃ¼r diese Festsetzung ist aber Voraussetzung, dass der Anwalt in einem gerichtlichen Verfahren tÃ¤tig geworden ist. Das ist hier nicht der Fall. In keiner sonst in Betracht kommenden Vorschrift ist eine eigene Festsetzung des Gegenstandswertes fÃ¼r ein auÃergerichtliches Verfahren vorgesehen, auch nicht fÃ¼r das Verfahren vor dem Berufungsausschuss. Das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung Ã¼ber die Festsetzung des Gegenstandswertes eines Verfahrens vor dem Berufungsausschuss nach Â§ 97 SGB V stellt auch keine planwidrige RegelungslÃ¼cke dar, wie das BSG in seinem Urteil vom 11. Juni 1986 (SozR 1300 Â§ 63 Nr.8) festgestellt hat. Die Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen im Verfahren vor dem Berufungsausschuss ist in Â§ 63 SGB X geregelt. Bei erfolgreichem Widerspruch sind nach Â§ 63 Abs.1 SGB X dem WiderspruchsfÃ¼hrer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, Ã¼ber die Erstattungspflicht dem Grunde nach ergeht eine Kostenentscheidung, in der auch bestimmt wird, ob die Zuziehung eines Rechtsanwaltes notwendig war (Â§ 63 Abs.3 Satz 2 SGB X). Geregelt ist in Â§ 63 Abs.3 SGB X weiter die Kostenfestsetzung. Ist einem Verfahren vor dem Berufungsausschuss kein gerichtliches Verfahren verfolgt, so kann der Gegenstandswert allein nicht bindend festgesetzt werden; er ist nur Berechnungsfaktor fÃ¼r diese Kostenfestsetzung (BSG a.a.O.).

Die Kostenfestsetzung richtet sich allerdings, wenn Aufwendungen fÃ¼r einen Rechtsanwalt zu erstatten sind, nach dem Gegenstandswert. Nach Â§ 7 BRAGO werden die RechtsanwaltsgebÃ¼hren nach dem Gegenstandswert berechnet, soweit die BRAGO nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften fÃ¼r die GebÃ¼hr im Verwaltungsverfahren, dem kein gerichtliches Verfahren folgt, enthalten keine abweichenden Regelungen (Â§ 118 BRAGO). Da die GebÃ¼hren des Rechtsanwaltes im gerichtlichen Verfahren aufgrund der Beziehungen zwischen Ãrzten und Krankenkassen nach dem Gegenstandswert zu berechnen sind (Â§ 116 Abs.2 BRAGO), kommt auch eine analoge Anwendung der anderen Regelungen in Â§ 116 Abs.1 BRAGO nicht in Betracht. Daraus folgt aber nicht, dass der Gegenstandswert des Verfahrens vor dem Beschwerdeausschuss nach Â§ 97 SGB V ausdrÃ¼cklich und besonders festgestellt werden mÃ¼sste. Eine verbindliche Feststellung des Gegenstandswertes im Rahmen einer Kostenentscheidung nach Â§ 63 SGB X ist weder notwendig noch mit der Systematik des Gesetzes vereinbar.

Systematisch kann der fÃ¼r die Forderung des Rechtsanwaltes gegen seinen Auftraggeber maÃgebende Gegenstandswert mangels einer ausdrÃ¼cklichen

gesetzlichen Bestimmung nicht im Verfahren Ã¼ber den Kostenerstattungsanspruch gegen einen Dritten verbindlich geregelt werden. Vom RechtsverhÃ¤ltnis des Rechtsanwaltes zu seinem Auftraggeber ist das RechtsverhÃ¤ltnis des Auftraggebers zum erstattungspflichtigen Dritten zu unterscheiden. Im Zusammenhang der gesetzlichen Regelungen kann die verbindliche Festsetzung eines Gegenstandswertes im Rahmen einer Kostenentscheidung nach Â§ 63 SGB X auch nicht als notwendig und die AusfÃ¼llung einer LÃ¼cke im Gesetz deshalb als geboten angesehen werden. Eine solche Festsetzung fehlt nicht nur im Fall des Â§ 63 SGB X. In Â§ 118 BRAGO ist sie auch fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis des Rechtsanwalts zum Auftraggeber nicht vorgesehen. Der Rechtsanwalt muss deshalb insoweit selbst einen Gegenstandswert angeben. Wenn der Auftraggeber den angegebenen Wert nicht anerkennt und die entsprechende GebÃ¼hr nicht zahlt, bleibt dem Rechtsanwalt nur die GebÃ¼hrenklage, auf die das Gericht dann den Gegenstandswert zu ermitteln hat. Auch im Kostenfestsetzungsverfahren nach Â§ 63 Abs.3 SGB X mÃ¼ssen die Beteiligten und die fÃ¼r die Entscheidung zustÃ¤ndigen Stellen ohne verbindliche Gegenstandswertfestsetzung auskommen. Zwar ist in Zulassungssachen der VertragsÃ¤rzte der Gegenstandswert gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs.2 Satz 2 BRAGO nach billigem Ermessen zu bestimmen. Aber auch daraus folgt nicht, dass die Bestimmung des Gegenstandswertes notwendig durch eine ausdrÃ¼ckliche Entscheidung zu folgen hat. Die Bestimmung eines Wertes nach billigem Ermessen erfolgt nicht zwingend durch Verwaltungsakt oder Urteil. Sie kann vielmehr auch im privaten Rechtsverkehr getroffen werden (vgl. Â§ 317 BGB). Nach Â§ 12 BRAGO bestimmt bei RahmengebÃ¼hren der Rechtsanwalt die GebÃ¼hr nach billigem Ermessen. Ist die GebÃ¼hr von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Wenn sich dies im Rahmen einer Kostenerstattungspflicht nach Â§ 63 SGB X ergibt, hat die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde die angemessene GebÃ¼hr festzusetzen, ohne dass ihr dabei ein Handlungsermessen zusteht, so dass die angemessene GebÃ¼hr auch vom Gericht bestimmt werden kann, wenn der Kostenfestsetzung ein gerichtliches Verfahren folgt. In gleicher Weise ist auch bei der Bestimmung des Gegenstandswertes nach Â§ 8 Abs.2 Satz 2 BRAGO zu verfahren. Ãber den Gegenstandswert ist also nur als Vorfrage fÃ¼r die Kostenfestsetzung nach Â§ 63 Abs.3 SGB X zu entscheiden.

Insofern ist der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 4. Juli 1995 ohne Rechtsgrundlage ergangen, als er den Gegenstandswert auf 6.000,- DM festsetzte und eine Kostenfestsetzung im Ergebnis nicht durchfÃ¼hrte. Der Beklagte hat zwar zutreffend ausgefÃ¼hrt, eine abschlieÃende Kostenfestsetzung sei nicht mÃ¶glich, weil sie vom BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger nicht beantragt worden sei und die Auslagen auch nicht bekannt seien. Nach Â§ 41 Abs.1 Nr.1 SGB X kann ein solch fehlender Antrag jedoch nachtrÃ¤glich gestellt werden. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens am 2. Februar 1999 den erforderlichen Antrag auch beim Beklagten gestellt. Damit ist der Verfahrensmangel geheilt (vgl. BSG SozR 3-2500 Â§ 106 Nr.28).

DarÃ¼ber hinaus erweist sich der Bescheid des Beklagten vom 4. Juli 1995 auch deshalb als rechtswidrig, weil er entgegen der Vorschrift des Â§ 45 Abs.3 i.V.m. Â§

41 Abs.2 der Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragszahnÃ¤rzte (ZahnÃ¤rzte â□□ ZV) vom 28. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S.582) zuletzt geÃ¤ndert durch Arti- kel 11 des Gesetzes zur StÃ¤rkung der SolidaritÃ¤t in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I S.3853) nicht in vollstÃ¤ndiger Besetzung des Berufungsausschusses gefasst wurde. Entgegen der Auffassung des Vorsitzenden des Beklagten ist in Â§ 41 Abs.2 ZahnÃ¤rzte-ZV, der gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs.3 ZahnÃ¤rzte-ZV auch fÃ¼r das Verfahren vor dem Berufungsausschuss gilt, ausdrÃ¼cklich geregelt, dass der Beklagte BeschlÃ¼sse nur bei vollstÃ¤ndiger Besetzung fassen kann. Eine gesonderte Regelung Ã¼ber die Zusammensetzung des Beklagten bei der Entscheidung Ã¼ber KostenfestsetzungsantrÃ¤ge nach Â§ 63 Abs.3 SGB X existiert nicht. Es ist auch nicht zulÃ¤ssig, die Vorschriften des SGG, hier Â§ 12 Abs.1 Satz 2, analog auf das Verfahren vor dem Berufungsausschuss anzuwenden. Â§ 97 Abs.3 SGB V sieht ausdrÃ¼cklich nur die Anwendung der Â§Â§ 84 Abs.1 und 85 Abs.3 SGG fÃ¼r das Verfahren vor dem Berufungsausschuss vor. Nach Â§ 45 Abs.3 i.V.m. Â§ 37 der ZahnÃ¤rzte-ZV ist eine mÃ¼ndliche Verhandlung nur bei Entscheidungen Ã¼ber Zulassung und Ã¼ber Entziehung von Zulassungen vorgeschrieben. In allen anderen FÃ¤llen kÃ¶nnen die Zulassungsinstanzen eine mÃ¼ndliche Verhandlung anberaumen oder aber ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden. Es mag sein, dass die Entscheidung des Ausschusses mit 7 Mitgliedern Ã¼ber KostenfestsetzungsantrÃ¤ge schwerfÃ¤llig und kostenaufwendig ist. Es steht den AusschÃ¼ssen jedoch nicht frei, eine im Gesetz nicht vorgesehene Verfahrensweise einzufÃ¼hren und in einer im Gesetz nicht vorgesehenen Besetzung zu entscheiden. Auch die Sozialgerichte kÃ¶nnen Verfahrensvorschriften fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren nicht auf das Verfahren vor den Zulassungsinstanzen Ã¼bertragen, wenn sie im Gesetz nicht vorgesehen sind bzw. die Zulassungsverordnung, hier Â§ 41 Abs.2 i.V.m. Â§ 45 Abs.3, dies ausdrÃ¼cklich ausschlieÃ□t. Eine RegelungslÃ¼cke ist insoweit nicht ersichtlich, es wÃ¤re allein Aufgabe des Gesetzgebers (Â§ 97 Abs.3 SGB V) bzw. des Bundesministers fÃ¼r Gesundheit (Â§ 98 Abs.1 Satz 2 SGB V) durch eine Ã□nderung der Zulassungsverordnung â□□ ZahnÃ¤rzte â□□ dem durchaus berechtigten Anliegen des Beklagten Rechnung zu tragen.

Der Bescheid des Beklagten vom 4. Juli 1995, mit dem lediglich eine Gegenstandswertfestsetzung, nicht aber eine Kostenfestsetzung erfolgte, erging somit ohne Rechtsgrundlage und in falscher Besetzung des Berufungsausschusses. Die von den KlÃ¤gern zunÃ¤chst unterlassene Antragstellung auf Festsetzung der Kosten wurde zwischenzeitlich nachgeholt. Allein wegen der vorliegenden Verfahrens- und Formfehler kann der Bescheid des Beklagten gemÃ¤Ã□ Â§ 42 SGB X aber nicht aufgehoben werden. Der Beklagte konnte Ã¼ber den Gegenstandswert nur als Vorfrage im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nach Â§ 63 Abs.3 SGB X entscheiden, das aber, wie er selbst in seinem Bescheid ausgefÃ¼hrt hat, mangels eines entsprechenden Antrages des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beklagten am 4. Juli 1995 noch nicht anhÃ¤ngig war. Da der Beklagte, wie er zuletzt in seinem Schriftsatz vom 17. August 1999 zu erkennen gegeben hat, im Kostenfestsetzungsverfahren weiterhin nur von einem Gegenstandswert in HÃ¶he von 6.000,- DM ausgehen will, hat das Sozialgericht zu Recht den angefochtenen Bescheid des Beklagten aufgehoben. Das

Sozialgericht hÃ¤tte allerdings den Beklagten nicht zur isolierten Gegenstandswertfestsetzung verurteilen dÃ¼rfen.

Der nach Â§ 63 Abs.3 SGB X erforderliche Antrag auf Festsetzung des Betrages der zur erstattenden Aufwendungen wurde vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 2. Februar 1999 beim Beklagten gestellt. Wie das BSG in der bereits erwÃ¤hnten Entscheidung vom 11. Juni 1986 (SozR 1300 Â§ 63 Nr.8) ausgefÃ¼hrt hat, ist die verbindliche Festsetzung eines Gegenstandswertes im Rahmen einer Kostenentscheidung nach Â§ 63 SGB X weder im Gesetz vorgesehen noch notwendig. Der Rechtsanwalt muss wie auch gegenÃ¼ber seinem Auftraggeber vielmehr selbst seinen Gegenstandswert angeben. Nur wenn die Bestimmung des Gegenstandswertes nach Ermessen des Rechtsanwaltes fÃ¼r den Kostenpflichtigen zu einem unbilligen Ergebnis fÃ¼hrt, ist der Beklagte berechtigt, die vom Rechtsanwalt bei seinem Kostenantrag zugrunde gelegte Gegenstandswertfestsetzung bei seiner Kostenfestsetzung abzuÃ¤ndern. Bei dem ursprÃ¼nglich angenommenen Gegenstandswert des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten in HÃ¶he von 540.000.- bzw. 675.000,- DM handelte es sich fÃ¼r den kostenpflichtigen Beklagten um einen unbilligen Gegenstandswert, da die Genehmigung einer Gemeinschaftspraxis nicht mit der Zulassung von drei VertragsÃ¤rzten vergleichbar ist. Dem hat der ProzeÃbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger jedoch Rechnung getragen und seinen Kostenfestsetzungsantrag vom 2. Februar 1999 nurmehr einen Gegenstandswert von 30.000,- DM zugrunde gelegt. Dieser Gegenstandswert erscheint billig und angemessen, wie das Sozialgericht in dem angefochtenen Urteil bereits festgestellt hat. Die sich aus der Gemeinschaftspraxis ergebenden Vorteile lassen sich nicht hinreichend quantifizieren, auch der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat keine genauen Angaben zu dem Geldwert dem Vorteil der KlÃ¤ger gemacht, der sich daraus ergibt, dass die Gemeinschaftspraxis nicht mehr wie zuvor nur aus den KlÃ¤gern zu 1) und 2) besteht, sondern dass zusÃ¤tzlich der KlÃ¤ger zu 3) in die Gemeinschaftspraxis aufgenommen wurde. Es ist deshalb vom Regelwert gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs.2 Satz 2 2. Halbsatz BRAGO in der vor dem 12. Juli 1994 geltenden Fassung auszugehen (Â§ 134 Abs.1 BRAGO), nÃ¤mlich von 6.000,- DM, der jedoch nach Lage des Falles hÃ¶her oder niedriger angenommen werden kann. Wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, wird der einfache Regelsatz im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in Gemeinschaftspraxis der Falllage nicht gerecht. FÃ¼r das aus der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit erzielte Honorar ist es von groÃer Bedeutung, ob die TÃ¤tigkeit in der Gemeinschaftspraxis ausgeÃ¼bt wird oder nicht, dies vor allem auch im Hinblick auf eine mÃ¶gliche Degressionsberechnung, auf etwaige Budget- und Honorarverteilungsberechnungen, auf die gemeinsame Abrechnungsnummer und die damit verbundene Haftungsgemeinschaft sowie auf die Kostensenkungen, die durch eine gemeinsam betriebene Praxis mÃ¶glich sind. Die vom Beklagten vorgetragenen GrÃ¼nde fÃ¼r die allein mÃ¶gliche Annahme des einfachen Regelsatzes kÃ¶nnen demgegenÃ¼ber nicht Ã¼berzeugen. Der vom ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger seinen Kostenantrag zugrunde gelegte 5-fache Ansatz des Regelstreitwertes erscheint deshalb auch fÃ¼r den kostenpflichtigen Beklagten nicht unbillig. Die mit der Anschlussberufung zugleich vorgenommene KlageÃ¤nderung hÃ¤lt der Senat gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs.1 SGG fÃ¼r

sachdienlich. Auf die den KlÃ¤gern zu erstattenden Kosten des Verwaltungsverfahrens auf 2.985,86 DM festzusetzen. Wegen der Elemente der Kostenfestsetzung besteht zwischen den Beteiligten kein Streit. Anders als in dem Antrag der KlÃ¤ger vom 2. Februar 1999 war aber der GebÃ¼hrenberechnung Â§ 11 BRAGO in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung zugrunde zu legen (Â§ 134 BRAGO). GemÃ¤Ã Â§ 11 BRAGO in der vor dem KostenrechtsÃ¤nderungsgesetz 1994 geltenden Fassung und der bis zum 30. Juli 1994 geltenden GebÃ¼hrentabelle betrÃ¤gt eine volle 10/10-GebÃ¼hr aus 30.000,- DM 979,- DM. Wie sich aus dem Bescheid des Beklagten vom 4. Juli 1995 erkennen lÃ¤sst, besteht zwischen den Beteiligten kein Streit, dass den KlÃ¤gern einmal eine um 6/10 erhÃ¶hte GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Â§Â§ 11, 118 Abs.1 Nr.1, 116 Abs.2 Nr.1 und 6 BRAGO sowie eine BesprechungsgebÃ¼hr nach den Â§Â§ 11, 118 Abs.1 Nr.2, 116 Abs.2 Nr.1 BRAGO zusteht.

Daraus errechnet sich eine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 1.566,40 DM und eine BesprechungsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 979,- DM. Die von KlÃ¤gern geltend gemachte Kostenerstattung in HÃ¶he des Pauschsatzes gemÃ¤Ã Â§ 26 Satz 2 BRAGO in der bis zum 1. Juli 1994 geltenden Fassung fÃ¼r Post und Telekommunikation sowie die Kostenerstattung fÃ¼r die Fotokopien gemÃ¤Ã Â§ 27 BRAGO entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Kostenerstattungspflicht des Beklagten umfasst auch den Ersatz der Mehrwertsteuer in HÃ¶he von 15 % gemÃ¤Ã Â§ 25 Abs.2 BRAGO. Insgesamt errechnet sich so eine Kostenerstattungsverpflichtung der Beklagten in HÃ¶he von 2.985,86 DM (1.566,40 DM + 979,- DM + 40,- DM + 11,- DM + 389,46 DM). Da der Beklagte auch nach entsprechender Antragstellung durch die KlÃ¤ger am 2. Februar 1999 den Kostenerstattungsanspruch der KlÃ¤ger in der geltend gemachten HÃ¶he nicht anerkannt hat (s. Schreiben des Beklagten vom 1. MÃ¤rz 1999) und auch nicht berÃ¼cksichtigte, dass die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 154 SGG im vorliegenden Fall keine aufschiebende Wirkung hat, war er auf Anschlussberufung hin antragsgemÃ¤Ã zu verurteilen, die den KlÃ¤gern entstandenen Kosten des Verwaltungsverfahrens in HÃ¶he von 2.985,86 DM festzusetzen und zu erstatten.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26. November 1998 ist zurÃ¼ckzuweisen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten des Berufungsverfahrens gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG beruht auf der ErwÃ¤gung, dass die Berufung des Beklagten ohne Erfolg und die Anschlussberufung der KlÃ¤ger erfolgreich war.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 25.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024